

## **BEKANNTMACHUNG**

### **der 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Samtgemeinde Emlichheim in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung vom 23.06.2010 beschlossen:

#### Artikel I

1. § 12 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
Überurnen aus Kunststoff sind unzulässig, *dies gilt nicht für Urnen, die in einer Urnenkammer beigesetzt werden.*
2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:  
e) *Urnenkammern*
3. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

#### § 18a Urnenkammern

1. Urnenkammern sind Stätten, in denen Urnen beigesetzt werden dürfen. An Urnenkammern wird das Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren überlassen. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr für die gesamte Kammer einmalig um 10 Jahre nach Ablauf der letzten Ruhefrist verlängert werden. Die Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen. Eine Verpflichtung zur Verlängerung besteht für die Samtgemeinde nicht.
2. In einer Urnenkammer dürfen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei einer zweiten Belegung ist das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhefrist von 20 Jahren zu verlängern, jeweils um volle Jahre.
3. Bei Ablauf der Nutzungszeit gilt § 18 Abs. 5 der Friedhofsordnung.

4. Grabschmuck ist für einen Zeitraum von 4 Wochen nach der Beerdigung erlaubt.
  5. Die Beschriftung der Verschlussplatten ist nur in vertiefter Form erlaubt, gestattet ist die freie Wahl der Schriftart sowie die Verwendung von dezenten Motiven. Auch die Anbringung von Wandvasen ist zulässig. Die Tätigkeiten sind durch ein Steinmetzunternehmen nach vorheriger Genehmigung durch die Samtgemeinde Emlichheim auszuführen.
  6. Soweit sich nicht aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Familiengrabstätten entsprechend auch für Urnenkammern.
4. In § 20 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:  
*Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung einer festgesetzten Gebühr einmalig um 10 Jahre verlängert werden.*
5. § 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Alle Grabstätten - mit Ausnahme der anonymen Grabstätten *sowie Rasengräbern* - müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 21 bis 23 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.

## Artikel II

### Redaktionelle Änderungen

1. Das Wort „Leichenhalle“ wird durch „Friedhofskapelle“ ersetzt. Betroffen sind davon die §§ 1, 34 und 38.
2. Die Bezeichnung „teilanonymes Grab“ wird durch „Rasengrab“ ersetzt. Betroffen hiervon sind die §§ 16 Abs. 2 Buchst. d, 20, 21 Abs. 1 + 3, 24 Abs. 2 + 3.

## Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Emlichheim, den 30.09.2021



Kösters  
Samtgemeindebürgermeisterin